

Betrifft: Bedenken zu den geplanten Änderungen des Österreichischen Tierschutzgesetzes

An die
Klubobleute und Tierschutzsprecher der einzelnen Fraktionen

Sehr geehrte

Der Österreichische Staffordshire Bullterrier Club (ÖSBC) ist eine Verbandskörperschaft (VK) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und möchte in diesem Schreiben seine Bedenken zu der geplanten Novellierung des Österreichischen Tierschutzgesetzes äußern.

Die Zuchtstätten des ÖKV sind bezirksbehördlich gemeldet und kontrolliert. Die ÖKV-Züchter haben sich freiwillig für die Einhaltung der strengen Zuchtrichtlinien der FCI, des ÖKV und der rassebetreuenden Verbandskörperschaften entschieden. Es handelt sich hierbei um eine seriöse, transparente und behördlich kontrollierte Rassehundezucht. Jedem dieser Züchter ist es ein großes Anliegen gesunde Welpen zu züchten und ihnen gut sozialisiert den besten Start in ihr weiteres Leben bei den neuen Besitzern zu geben. Es besteht kein Interesse daran, eine erhöhte Nachfrage in Österreich zu bedienen. Für uns steht die verantwortungsvolle Zucht und die Gesunderhaltung der Rasse im Vordergrund.

Leider würde bei Inkrafttreten der neuen Novelle in dieser Form die Konsequenz daraus resultieren, dass diese geordnete Rassehundezucht massiv eingeschränkt würde, aber dafür der unkontrollierten Zucht und Vermehrung von Mischlingen, den sogenannten „Designer Dogs“ und dem illegalen Import und Welpenhandel noch mehr Raum zugeordnet werden würde. Um die Zucht von derartigen Hunden zu verringern, muss der Zuchtbereich außerhalb des Verbandes stärker reglementiert werden. Außerhalb des ÖKV mit seinen strengen Zuchtbestimmungen und Kontrollen bedienen Vermehrer und Importe aus dem Ausland die Nachfrage nach diesen Hunden. Die Mehrzahl der Hunde wird also ohne jegliche Kontrolle im Inland produziert oder nach Österreich eingeführt.

Informationen zur Folge leben in Österreich derzeit ca. 650 000 Hunde. 15% davon sind Rassehunde. Über den ÖKV werden jährlich ca. 10 000

Rassehunde gezüchtet. Die Anzahl der ausländischen Rassehunde ist unbekannt aber als hoch einzuschätzen. Diese Hunde unterliegen weder dem ÖTSchG noch den Bestimmungen zur Vermeidung von Qualzucht.

Der Vorwurf der Qualzucht darf keinesfalls eine bestimmte Hunderasse in ihrer Gesamtheit betreffen, sondern muss jedem betroffenen Hund individuell nachgewiesen werden. Entscheidend muss immer die gesundheitliche Beeinträchtigung des Hundes sein. Eine Beurteilung allein über phänotypische Merkmale darf keine Anwendung finden.

Für Zuchthunde sind in den Zuchtbestimmungen des ÖKV und der rassebetreuenden VKs neben einer Reihe von allgemeinen Untersuchungen genaue Richtlinien und Untersuchungen zur Vermeidung von Qualzucht festgelegt, die von den Züchtern eingehalten werden müssen, damit eine Eintragung der Ahnentafeln der Welpen ins A-Blatt des Österreichischen Hundezuchtbuch des ÖKV gewährleistet ist. Werden bei den Elterntieren diese Untersuchungen nicht durchgeführt, oder die Befunde entsprechen nicht den Vorgaben der Zuchtbestimmungen, erhalten die Welpen B-Blatt Eintragungen und werden mit einem Zuchtverbot belegt.

Zuchtbestimmungen basieren auf jahrzehnte langen Erfahrungswerten im Zuchtgeschehen, z.B. Erhaltung bzw. Erweiterung der genetischen Diversität, bei Verpaarungen auf den Inzuchtkoeffizient der Elterntiere, gesundheitliche Aspekte und Qualität der Nachzucht, rassespezifische Auffälligkeiten, neu auftretende Erkrankungen, etc.. Auf Grund dieser Erkenntnisse werden die Zuchtordnungen bei Bedarf immer wieder angepasst und entsprechende Untersuchungen vor Erteilung einer Zuchtzulassung eingeführt. Beim ÖSBC z.B. kann im Bedarfsfall eine bereits erteilte Zuchtzulassung auch wieder entzogen werden. Gerade das System der Zuchtzulassung verhindert, dass mit kranken Hunden gezüchtet wird. Überall dort wo keine Zuchtbestimmungen oder Zuchtzulassungen vorgesehen sind, z.B. bei Züchtern außerhalb des ÖKV oder im Ausland, könnten Hunde ungehindert vermehrt werden.

Im BM für Gesundheit soll eine wissenschaftliche Kommission zur Vermeidung von Qualzucht eingerichtet werden, die auf Grund von vorgelegten Befunden bewerten soll, ob ein Tier (ev. nur eingeschränkt) zur Zucht geeignet ist. Bei positiver Bewertung soll eine Plakette vergeben werden, welche eine Einstufung in verschiedene Zuchtkategorien beinhaltet. Zur Befundung sollen nur Tierärzte, welche eine Zusatzausbildung nach den Richtlinien des Bundesministers abgeschlossen haben, befugt sein. Das würde bedeuten, dass bisher

ausgestellte Befunde nicht mehr akzeptiert werden und die Untersuchungen nochmal gemacht werden müssen... Das wäre in unseren Augen eine Verletzung von TschG § 5 „Tierquälerei“ wenn die Tiere möglicherweise dafür ein zweites Mal in Narkose gelegt werden müssen.

Bis jetzt ist nicht bekannt welche Verordnungen, Richtlinien und Befunde für die Bewertung von Qualzuchtsymptomen und -merkmalen und die Feststellung ob ein Hund zur Zucht geeignet/ev. nur eingeschränkt geeignet/ist, herangezogen werden.

Es ist auch noch nicht bekannt mit welchen Experten die wissenschaftliche Kommission eingerichtet wird. Sie kann auch jederzeit um zusätzliche Experten erweitert werden. Gibt es in Österreich namhafte Experten auf dem Gebiet „Tierzucht und Genetik“? Wir kennen nur Frau Univ. Prof. Dr. Irene Sommerfeld-Stur.

Wir können keine Sinnhaftigkeit erkennen, warum die Beurteilung ob ein Tier zur Zucht geeignet ist, in eine wissenschaftliche Kommission im BM ausgelagert werden soll, wenn der ÖKV und seine VKs wesentlich mehr Kenntnis über diverse, auftretende Schwachstellen in den von ihnen betreuten Rassen haben und rasch dementsprechende Maßnahmen ins Zuchtprogramm aufnehmen können.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, welche mehr als einen Wurf im Jahr als „sonstige gewerbliche Tätigkeit“ einstuft, wird vom ÖSBC kategorisch abgelehnt. Sie hätte eine Bewilligungspflicht zur Folge, die unter die „Tierhalte-Sonderverordnung“ fällt und mit baulichen und personellen Auflagen verbunden wäre.

Es gibt keine genauen Richtlinien wie viele Welpen pro Jahr in einer Zuchtstätte fallen dürfen. Wenn z.B. eine Hündin einen Wurf mit 1 – 2 Welpen zur Welt bringt, dann wäre das Kontingent für dieses Jahr in dieser Zuchtstätte erfüllt.

Eine gewerbsmäßige Hundezucht entspricht absolut nicht dem Ideal der Züchter des ÖKV und seinen Verbandskörperschaften.

Die Züchter im ÖSBC züchten aus Liebhaberei und wollen ihre Welpen im Familienverband und im Wohnbereich aufziehen, nicht isoliert in einem externen Gebäude mit kaltem Fliesenboden und ohne Familienanschluss.

Es ist für uns absolut nicht zu verstehen, dass mit dieser Novelle die kleine, familiäre, nicht auf Kommerz ausgerichtete Rassehundezucht in Österreich ausgeschaltet werden soll, und dadurch möglicherweise große, gewerbliche Einrichtungen wie z.B. „puppy farms“ gefördert werden, wo mit

Futterautomaten, Billigfutter und möglichst wenig Personal, die Welpen in Zwingerhaltung empathielos aufgezogen werden, um möglichst hohe Gewinne zu erwirtschaften.

Das Auslaufen der Ausnahmeregelungen für Qualzüchtungen im § 44 Abs. 17 würde bedeuten, dass ein Züchter, auch wenn alle züchterischen Maßnahmen zur Vermeidung von Qualzucht befolgt wurden und bei der Nachzucht trotzdem ein nicht gesunder Welpen dabei ist, nicht mehr straffrei ist und neben der Verwaltungsstrafe auch schadenersatzpflichtig für Behandlungskosten (OPs, Medikamente, etc.) wäre.

Das vor Jahren vom BM für Gesundheit geförderte ÖKV-Projekt „Konterqual“ zur Verhinderung von Qualzucht bei Hunden und der über Jahre erarbeitete „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden“ wäre damit ebenfalls obsolet.

Es würde für die betroffenen Rassen keine Möglichkeit geben, durch züchterische Maßnahmen deren Gesundheitszustand zu verbessern. Das wäre das AUS für viele Jahrhunderte alte Hunderassen.

Es ist für den ÖSBC beim besten Willen nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund eine transparente, geordnete Rassehundezucht über FCI/ÖKV massivst einzuschränkt werden soll und damit die heimische Hundezucht daran gehindert wird, mit gesunden Hunden gesunde Nachkommen zu züchten. Damit steigt weder die Gesundheit der Tiere, noch werden bestehende Probleme gelöst.

Diese neue Novelle würde in dieser Form möglicherweise sogar das Ende der seriösen, geordneten Rassehundezucht in Österreich bedeuten und die Zahl der Hunde von nicht erfassten Vermehrern, illegalem Welpenhandel und den Import von unkontrollierten Kofferraumhunden nach Österreich noch massiver ansteigen lassen.

Link: [Vetmeduni: Studie: Illegaler Welpenhandel ist in Corona-Pandemie massiv angestiegen](#)

- **Ein Tierschutzgesetz muss Tiere schützen und nicht verbieten!**
- **Nur eine kontrollierte Hundezucht ist ein geeignetes Mittel gegen Qualzucht, nicht das Verbot einzelner Hunderassen!**
- **Wir wünschen uns eine seriöse, familiäre Hundezucht in Österreich und keine Massenvermehrung und unkontrollierte Importe!**

- **TschG § 44 Abs. 17 muss weiterhin aufrecht bleiben, damit der Weiterbestand von Jahrhunderte alten Hunderassen durch züchterische Maßnahmen gesichert werden kann!**

Wir bitten Sie deshalb, bei der Prüfung des Entwurfes der Novelle zur Änderung des Tierschutzgesetzes die Bedenken des ÖSBC einfließen zu lassen.

Für den Vorstand des ÖSBC
mit freundlichen Grüßen
Renate Raab
Geschäftsstelle des ÖSBC